Schutzkonzept nach § 8 a SGB VIII in der Großtagespflege Ströppkes

Inhaltsverzeichnis:

1. Schutzkonzept
2. Prävention
3. “Ströppkes-Meldekette“ nach § 8 a SGB VIII
4. Arbeitshilfe zum Dokumentationsverfahren bei Kindeswolhgefährdung
5. Kollegiale Beratung

1. Das Schutzkonzept

Konzeption der Kindertagespflege “Ströppkes“ zum Schutz des Kindes nach § 8 a SGB VIII.

Eine grundlegende Aufgabe in unseren Großtagespflegen ist, dass die Kindertagespflegepersonen vor Ort sich für das Wohl des Kindes verantwortlich fühlen.

Der Schutz des Kindeswohls ist als Bestandteil des Betreuungsauftrages zu sehen.

Die Kindertagespflegepersonen bei den Ströppkes benötigen hierfür Indikatoren zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituation, um Risikoeinschätzungen vornehmen zu können.

Einige Kindertagespflegepersonen der Ströppkes, wurden im Rahmen ihrer Tätigkeit hinsichtlich des Umgangs mit dem Thema durch eine Fortbildung geschult.

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind in jedem Fall schriftlich (wie im folgenden zu sehen) zu dokumentieren und leiten je nach Sachlage des Einzelfalls die folgende so genannte “ Ströppkes – Meldekette“ ein.
An dieser Stelle gewinnt die Erziehungspartnerschaft zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit an Bedeutung.

Dennoch gilt: unabhängig von der Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern, ist bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung unmittelbar das Jugendamt Ressort 208-Bezirkssozialdienst zu informieren.

2. Prävention

Kinderschutz in der GTP Ströppkes (Prävention).

-Die Eingangstür ist während der gesamten Betreuungszeit nicht von außen zu öffnen.

-Die Privatsphäre des einzelnen Kindes während der Wickelsituation ist sichergestellt/geschützt.

-Das Außengelände ist eingezäunt, verschlossen und es bestehen Rückzugsmöglichkeiten.

-Fotodokumentationen der Kinder innerhalb der GTP Ströppkes werden nur im Einverständnis der Eltern vorgenommen.

-Die Eltern der zu betreuenden Kinder in der GTP sind dazu verpflichtet den zugeteilten Kindertagespflegepersonen zu Beginn der Betreuungszeit eine Abholliste der unbekannten Abholer/innen auszuhändigen mit der Bitte um Ankündigung und Vorzeigen des Personalausweises.

-Die Kindertagespflege Ströppkes wird nur von qualifiziertem Fachpersonal betreten oder dem Jugendamt bekannten Personen sowie den Eltern der Kinder.

-Die Kindertagespflegepersonen sind immer wachsam und aufmerksam allen Auffälligkeiten gegenüber.

Sofern die sprachliche Entwicklung des Kindes es zulässt, geht die Kindertagespflegeperson mit dem Kind in den Dialog und hat immer ein offenes Ohr.

3.“Ströppkes-Meldekette“ zur Umsetzung des § 8a in unserer GTP

Zur Sicherung eines qualifizierten und zielgerichteten Umgangs mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, werden folgende Verfahrensregelungen festgesetzt, die Bestandteil unseres Schutzkonzeptes sind.

Das Schutzkonzept beschreibt das Vorgehen laut Meldekette.

Die einzelnen internen und externen Schritte zur Feststellung und Meldung einer Kindeswohlgefährdung werden festgeschrieben wie im folgenden gegliedert.

Deutlich werden muss: wer hat was wann an wen weitergegeben und wer hat was in der Folge unternommen.

„Ströppkes-Meldekette“ der Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Die Schritte werden wie folgt bearbeitet:

1. Beobachtet die Kindertagespflegeperson Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung dokumentiert sie diese.

2. Sofortiges Einschalten von Vorgesetzten durch die Kindertagespflegeperson.

3. Kindertagespflegeperson und Vorgesetzte nehmen eine erste Risikoeinschätzung vor. Diese wird dokumentiert.

4. Sind weitere Maßnahmen nötig? Wenn sich dies nicht bestätigt, dann Ende.

5. Wenn sich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine Kindertagespflegeperson bestätigt, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft, die die spezifischen Qualifikationen nachweist in der Arbeit mit Kindeswohlgefährung hinzugezogen.

6. Ein Schutzplan nach § 8a SGB VIII wird durch die erfahrene Fachkraft, die Kindertagespflegeperson und die Vorgesetzten erstellt.

7. Liegt keine akute Kindeswohlgefährdung vor, werden den Eltern die im Schutzplan erarbeiteten Hilfen angeboten und deren Umsetzung regelmäßig überprüft.

8. Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus oder werden diese von den Eltern nicht angenommen, erfolgt eine neuerliche Risikoeinschätzung unter Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft. Ergibt sich, dass das Kindeswohl nicht sichergestellt werden kann, wird vom Träger das Jugendamt -Ressort 208, Bezirkssozialdienst mittels des Meldebogens informiert. Die Eltern werden darüber, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, informiert.

9. In Fällen einer akuten Kindswohlgefährdung wird das Jugendamt, Ressort 208, Bezirkssozialdienst umgehend, auch ohne Einhaltung der zuvor aufgezeigten Schritte schriftlich oder zunächst telefonisch informiert.

10. Austausch mit dem Jugendamt(Ressort 208- Bezirkssozialdienst Wuppertal) Welche weiteren Maßnahmen nötig sind.

11. Vereinbarung mit dem Jugendamt (Ressort 208- Bezirkssozialdienst Wuppertal) über weitere Handlungsschritte treffen.

12. Dokumentation der Gesprächsnotizen (Formular) und gegebenenfalls Bereithalten dieser für das Jugendamt und evtl. für die Sorgeberechtigten.